

Abstimmung ohne Versammlung

betreffend die EUR 12.000.000,00 / Inhaber-Teilschuldverschreibungen
ISIN: DE000A2AA5H5 / WKN A2AA5H ("**Anleihe**")
der Singulus Technologies AG ("**Emittentin**")
innerhalb des Zeitraums beginnend am
Dienstag, den 2. Mai 2023 um 0:00 Uhr (MESZ) und
endend am Donnerstag, den 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ)
("**Abstimmung ohne Versammlung**")

Abstimmung ohne Versammlung

Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter

Aufforderung zur Stimmabgabe betreffend die Anleihe der Emittentin, eingeteilt in
120.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 100,00 inner-
halb des Zeitraums von Dienstag, den 2. Mai 2023 um 0:00 Uhr (MESZ) bis Donners-
tag, den 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ)

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

In meinem/unserem Depot befinden sich _____ Stück Teilschuldverschreibungen
der Singulus Technologies AG Anleihe mit einem Nominalbetrag von jeweils
EUR 100,00. Meine/Unsere Schuldverschreibungen werden vom Tag der Stimmab-
gabe (einschließlich) bis Donnerstag, den 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) bei der
Depotbank gesperrt gehalten. Einen besonderen Nachweis mit Sperrvermerk meiner
Depotbank habe ich zum Nachweis beigefügt.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Bevollmächtigter

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

mich/uns in der o.g. Abstimmung ohne Versammlung zu vertreten und meine/unsere sämtlichen Gläubigerrechte, insbesondere das Stimmrecht, in dieser Abstimmung ohne Versammlung für mich/uns auszuüben. Der/Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) zu erteilen. Soweit ich eine Weisung zur Abstimmung erteile, ist der Bevollmächtigte hieran gebunden, andernfalls ermächtigte/n ich/wir ihn mit dem Beschlussvorschlag der Emitentin zu stimmen.

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Weisung

Beschlussgegenstand I.: Ergänzung der Anleihebedingungen um einen § 9 (f)

Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, dem seit dem 17. April 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zuzustimmen.	<input type="checkbox"/>
Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, den seit dem 17. April 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin abzulehnen.	<input type="checkbox"/>
Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, sich bei der Abstimmung über den seit dem 17. April 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zu enthalten.	<input type="checkbox"/>

Beschlussgegenstand II.: Änderung von § 2 (b) und § 8 (a) (vii) der Anleihebedingungen

Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, dem seit dem 17. April 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zuzustimmen.	<input type="checkbox"/>
Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, den seit dem 17. April 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin abzulehnen.	<input type="checkbox"/>
Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, sich bei der Abstimmung über den seit dem 17. April 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zu enthalten.	<input type="checkbox"/>

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Die Verwendung dieses Formulars zur Erteilung der Vollmacht sowie etwaiger Weisungen ist nicht zwingend.
3. Die Vollmachtserteilung ist gemeinsam mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums von Dienstag, den 2. Mai 2023, um 0:00 Uhr (MESZ) bis Donnerstag, den 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) (der "**Abstimmungszeitraum**") gegenüber dem Notar Dr. Olaf Gerber (der "**Abstimmungsleiter**") durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner gemeinsam mit der Stimmabgabe ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber dem Abstimmungsleiter nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6. nachzuweisen.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung gemeinsam mit der Stimmabgabe nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln (der "**Besondere Nachweis mit Sperrvermerk**"):

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Singulus Technologies AG ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis Donnerstag, den 4. Mai 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) (einschließlich), beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen. Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht zusammen mit

der Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte oder Unterbevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, haben der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
7. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden von Herrn Notar Dr. Olaf Gerber in unserem Auftrag empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen

Rechten und den Möglichkeiten uns zu kontaktieren, finden Sie in unseren detaillierten Datenschutzhinweisen unter <https://www.singulus.com/de/datenschutzbestimmungen/>, in den Ziffern 1. bis 3., 10., 21. und 22.